

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **Mühlestiegweg**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den **Mühlestiegweg in Riehen** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4185* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Grenzacherweg.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Bettingerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 18,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien 6,00 m.
- c) Vorgärten links 6,00 m., rechts 6,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 37,80.
- b) Gefällsverhältnisse: durchgehende Steigung von 6 ‰ auf 205 m, eventuelle Steigung von 4 ‰ auf 88 m (Cote 41,32), eventuelle Steigung von 7,5 ‰ auf 117 m.
- c) Endpunkt: Cote 50,10.

II. Der Mühlestiegweg wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 31. Mai 1917.

Kanzlei des Kantons
Basel - Stadt

Ad. Köhler.